

Sonja Matter

Die Grenzen der Kindheit und die Grenzen der „Schutzwürdigkeit“

Sexuelle Kindesmisshandlung vor österreichischen Gerichten
(1950–1970)

Abstract: The End of Childhood and the End of the “worthiness of protection”: Sexual Child Abuse in Austrian Criminal Proceedings (1950–1970). The Austrian criminal law (1852) set the age of consent at 14 years and stated that sexual acts with boys and girls below that age were a felony. This criminal law, which remained in force until 1974, was deeply shaped by patriarchal and heterosexual norms and by distinct notions about sexual morality – both of which proved to be in contraction, at least partially, with the demands required by child protection. Even though the law attempted to draw boundaries between childhood and adulthood, in the courtrooms, these lines became blurred, as is illustrated by the legal practice of the court of St. Pölten (Lower Austria) in the period between 1950 and 1970. By examining three case studies (rape of minor, adolescent girls, sexual abuse of minor boys by adult men and sexual abuse of so called ‘corrupt’ children) the article illustrates how courts of first instance contradicted notions of children’s rights to protection from sexual violence.

Key Words: age of consent, sexual child abuse, criminal law, case studies, history of childhood and youth

Kindheit als spezifische Lebensphase, die sich von nachfolgenden Lebensabschnitten abgrenzt, wurde und wird – neben zahlreichen anderen Faktoren – nicht zuletzt durch das Recht geformt und bestimmt. Mit der Definition eines spezifischen sexu-

Sonja Matter, Departement Geschichte der Universität Basel, Hirschgässlein 21 4051 Basel; sonja.matter@unibas.ch

ellen Schutzalters markiert das Strafrecht eine wichtige Grenze zwischen Kindern einerseits und Jugendlichen beziehungsweise Erwachsenen andererseits: Während Kinder als in sexueller Hinsicht unmündig gelten, wird Personen über dem Schutzalter – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – sexuelle Mündigkeit attestiert.¹

Wie im österreichischen juristischen Diskurs seit dem frühen 20. Jahrhundert mehrfach festgehalten wurde, war erklärtes Ziel der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutzalter, Kinder wirksam „gegen die Begierden roher Wüstlinge“ zu schützen.² Das österreichische Strafgesetz (StG) von 1852 sanktionierte sexuelle Handlungen mit Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Im Unterschied zu erwachsenen Personen mussten Kinder unter 14 Jahren nicht geltend machen, dass sie sich gegen diese sexuellen Handlungen gewehrt hatten. Kerngedanke der Bestimmungen zum Schutzalter – oder eines *age of consent*, wie die englische Begrifflichkeit lautet – beruhte auf der Überzeugung, wonach Heranwachsende erst im Laufe eines Entwicklungsprozesses die Fähigkeit erlangten, selbstbestimmt zu sexuellen Kontakten zustimmen zu können. Sex mit Kindern, die das Schutzalter noch nicht erreicht hatten, stellte folglich einen Akt der Gewalt dar – unabhängig davon, ob es zur Anwendung physischer Gewalt gekommen war oder nicht.³ In der Praxis gingen die Gerichte indes nicht in allen Fällen, in denen unmündige Kinder sexuelle Gewalt erlebt hatten, davon aus, dass es sich um das Delikt der „Notzucht“ (§127 StG) oder „Schändung“ (§128 StG) handelte. Das 14. Lebensjahr stellte keine absolute Demarkationslinie dar, vielmehr war die Frage, wem ein erhöhter Schutz vor sexuellen Übergriffen zukommen sollte, Gegenstand von hierarchisch geprägten Deutungsprozessen.

Wie der Beitrag von Johann Karl Kirchknopf in diesem Band aufzeigt, zeichneten sich Judikatur und Rechtslehre bei der Interpretation der sexuellen Kindesmisshandlung durch eine konservative Position aus: Der Oberste Gerichtshof (OGH) etablierte sich nicht als Ort, an dem Postulaten eines besseren Kinderschutzes systematisch Nachdruck verliehen worden wäre. Ebenso standen renommierte Rechtslehrer – mit punktuellen Ausnahmen – nicht für einen ausgedehnteren Kinderschutz ein. Für die erstinstanzlichen Gerichte war diese Haltung wichtig, da die Entscheide des OGH und die Positionen in der Rechtslehre für die Praxis ein bedeutsamer Orientierungsrahmen darstellten.⁴

1. Verletzungen des Schutzalters in erstinstanzlichen Strafprozessen: das Kreisgericht St. Pölten

Nachfolgend werden Strafprozesse des erstinstanzlichen Kreisgerichts St. Pölten für die Stichjahre 1950, 1960 und 1970 untersucht und aufgezeigt, wie Untersuchungs-

behörden und das Gericht Fälle von Verletzungen des Schutzalters interpretierten.⁵ Einbezogen werden Fälle, in denen sexualmündige Personen sexuelle Kontakte mit Mädchen und Jungen hatten, die noch nicht 14 Jahre alt waren. Das Kreisgericht St. Pölten subsumierte diese Fälle unter verschiedene Paragraphen und bezeichnete die Fälle teilweise als „Notzucht“ (§§125, 127), als „Schändung“ (§128) oder als „Unzucht wider die Natur“ (§129 Ib). Diese unterschiedliche Einstufung des Delikts weist darauf hin, dass auch die Interpretationen darüber, was ‚eigentlich der Fall war‘, variierten. Nachfolgend wird anhand ausgewählter Fallbeispiele auf drei virulente Problemfelder hingewiesen, die bei Verletzungen des Schutzalters im Untersuchungszeitraum regelmäßig auftauchten: Diskutiert wird, wie die Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚Alter‘ die Urteile bei sexuellen Misshandlungen von Kindern strukturierten – und damit die Grenzziehungen zu anderen Sexualdelikten brüchig wurden – und wie das Gericht ein als sozial ‚deviant‘ eingestuftes Verhalten von Kindern als Rechtfertigung heranzog, um deren Schutzanspruch zu relativieren. Der Blick auf diese ausgewählten Fallbeispiele und Problemfelder verdeutlicht, welches Kind idealtypisch nach der Rechtsprechung des Strafgesetzes von 1852, das in Österreich bis 1974 in Kraft war, vor sexuellen Übergriffen geschützt werden sollte: nämlich das unwissende, nicht begehrende Kind, das vorrangig weiblichen Geschlechts war.

Mit dieser Forschungsperspektive situiert sich die vorliegende Untersuchung in einer österreichischen Strafrechtsgeschichte, wie sie verschiedene Forschende in jüngster Zeit vorangetrieben und insbesondere neue Ergebnisse zur Verfolgung homosexueller Menschen hervorgebracht haben.⁶ In diesem Forschungszusammenhang wurde punktuell auch auf die strafrechtliche Verfolgung der sexuellen Kindesmisshandlungen hingewiesen.⁷ Allerdings fehlen für Österreich für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts – ebenso wie auch für andere europäische Länder wie beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz – systematische historische Untersuchungen zur Praxis von erstinstanzlichen Strafgerichten im Bereich der sexuellen Kindesmisshandlung. Die begleitenden Arbeiten von Tanja Hommen und Brigitte Kerchner beispielsweise fokussieren auf das ausgehende 19. und frühe 20. Jahrhundert und untersuchen Strafprozesse im Deutschen Kaiserreich beziehungsweise der Weimarer Republik.⁸ Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, anhand des Fallbeispiels des Kreisgerichts St. Pölten Gerichtspraktiken eines erstinstanzlichen Strafgerichts zur sexuellen Kindesmisshandlung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu problematisieren und auf den fehlenden Kinderschutz hinzuweisen.

In der Analyse der Strafgerichtsfälle wird dabei auf die reichhaltige Methodendiskussion zur Analyse von Gerichtsakten Bezug genommen, wie sie insbesondere von der historischen Kriminalitätsforschung vorangetrieben wurde.⁹ So wurde das Fallsample einerseits hinsichtlich verschiedener quantitativer Merkmale ausgewer-

tet, um beispielsweise Aussagen zum Alter und zum Geschlecht der Angeklagten und Opfer machen zu können. Andererseits wurden die Fälle mittels qualitativen hermeneutisch-rekonstruktiven Methoden untersucht, deren Ziel es ist, sowohl eine präzise Interpretation und Rekonstruktion des Falles wie auch „verallgemeinerbare analytische Schlüsse“ zu liefern, also Hinweise zu geben, die über die singuläre Auseinandersetzung zu Verletzungen des Schutzalters hinausgehen.¹⁰ In dieser Perspektive soll aufgezeigt werden, wie eng die Deutung von Kindesmisshandlung durch Prämissen der herrschenden Geschlechterordnung geprägt war und wie der Schutzanspruch von Kindern durch hierarchische und heteronormative Machtverhältnisse beschnitten wurde.

Die Akten, die nachfolgend im Mittelpunkt stehen, weisen auf die Heterogenität hin, die Fälle von Verletzungen des Schutzalters prägten. Für die drei Untersuchungsjahre (1950, 1960, 1970) sind im Landesarchiv Niederösterreich 200 Fälle erhalten, in denen eine Untersuchung eingeleitet wurde.¹¹ Die Fallakten zeigen, dass die Strafbehörden die Hinweise auf eine sexuelle Kindesmisshandlung, die nach dem geltenden österreichischen Strafrecht in die Gruppe der „Verbrechen“ eingeordnet und damit mit hohen Kerkerstrafen sanktioniert werden konnten, akribisch ahndeten und in der Regel auch vor Gericht brachten. Allerdings wurde die Polizei nur in einzelnen Fällen von sich aus aktiv und untersuchte Fälle von sexuellen Misshandlungen an Unmündigen. In den meisten Fällen erstatteten Eltern, Verwandte oder Nachbarn Anzeige; zahlreiche Fälle wurden nur im Zusammenhang mit Ermittlungen zu anderen Fällen von sexuellen Kindesmisshandlungen aufgedeckt.¹² Schließlich war in sechs Fällen die Schwangerschaft eines unmündigen Mädchens Ausgangspunkt für die Untersuchung und Anklageerhebung. Der Kontext, in dem sich die Verletzungen des Schutzalters abspielten, war unterschiedlich: So waren beispielsweise Väter (12), Stiefväter (11), Pflegeväter (2) und Großväter (3) angeklagt, ihre Tochter oder ihren Sohn beziehungsweise ihr Enkelkind sexuell misshandelt zu haben. In zwei Fällen wurden Lehrer wegen sexueller Misshandlung ihrer Schülerinnen verurteilt. Des Weiteren beurteilte das Kreisgericht zahlreiche Fälle von (Hetero-)Sexualität zwischen Jugendlichen – also sexuelle Kontakte zwischen über 14-jährigen jugendlichen Männern und adoleszenten, aber unmündigen Mädchen. Diese Fälle, die sich im Stichjahr 1950 noch kaum finden, in den Jahren 1960 und 1970 indes häufiger vorkamen, lassen sich nicht einfach kategorisieren: Vielfach waren Übergänge von „Freiwilligkeit“ und „Gewalt“ fließend. Schließlich standen 14 Wiederholungstäter vor Gericht, also Täter, die bereits wegen sexueller Kindesmisshandlung vorbestraft waren, teilweise mehrjährige Kerkerstrafen verbüßt hatten und vielfach strategisch Kontakte mit Kindern (und deren Eltern) aufbauten, um Sexualität mit Unmündigen zu erzwingen.

Vor Gericht sagten sowohl noch sehr kleine Kinder wie auch Mädchen und Jungen aus, die sich bereits in der Adoleszenz befanden: Das jüngste Kind war bei den sexuellen Übergriffen drei Jahre alt, das älteste hatte in den Gerichtsverhandlungen bereits das Schutzalter von 14 Jahren überschritten. Während der soziale Kontext und die Formen von Gewalt stark variierten, war das Geschlecht der Täterschaft weitgehend homogen: Im Untersuchungssample finden sich nur vier Frauen, die wegen Verletzungen des Schutzalters verdächtigt wurden. Dabei waren in drei Fällen die Frauen als Mittäterinnen angeklagt, da sie ihre Ehemänner in ihrem verbrecherischen Handeln unterstützten. Nur in einem Fall wiesen die Untersuchungsbehörden direkte sexuelle Kontakte zwischen einer mündigen Täterin und unmündigen Knaben nach.¹³ Die 16-jährige Renate E.¹⁴ hatte mehrmals mit einem zehn- und einem elfjährigen Knaben „Vater und Mutter“ gespielt, wie die Beteiligten erläuterten, wobei es zu gegenseitigen Berührungen der Geschlechtsteile kam. Das Gericht erkannte das Mädchen der „Schändung“ schuldig.¹⁵ Die Mehrheit der beschuldigten und verurteilten Täter war dagegen männlichen Geschlechts: Der jüngste hatte das 14. Lebensjahr nur knapp überschritten, die ältesten waren 78 Jahre alt.¹⁶

2. „Notzucht“ an Frauen oder sexuelle Gewalt an Mädchen?

Sexuelle Kindesmisshandlung im Kontext einer hegemonialen Geschlechterordnung

An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gingen verschiedene europäische Staaten, so auch die Habsburgermonarchie dazu über, den Straftatbestand der „Unzucht mit Kindern“ nicht mehr lediglich als eine qualifizierte Form der „Notzucht“ zu sanktionieren, sondern als eigenes Delikt zu fassen.¹⁷ Damit half das Strafrecht nicht nur mit, Kindheit als eigene Lebensphase zu konstruieren, die revidierten Strafrechtsbestimmungen regelten auch die Machtverhältnisse entlang der Kategorien ‚Geschlecht‘ und ‚Alter‘ neu: Zwar definierte das österreichische Strafgesetz von 1852 mit den Paragraphen 125 („Notzucht“ an einer mündigen Frau), dem Paragraphen 127 („Notzucht“ einer mündigen, aber wehrlosen oder bewusstlosen Frau und „Notzucht“ eines unmündigen Mädchens) und dem Paragraphen 128 („Schändung“ eines unmündigen Mädchens oder unmündigen Knabens), dass sowohl erwachsene Frauen wie auch unmündige Kinder sexuell vulnerabel seien und einen Schutzanspruch geltend machen konnten. Gleichzeitig regelte es den männlichen Zugriff auf den erwachsenen Frauenkörper einerseits und den kindlichen Mädchenkörper andererseits neu: Weiterhin galt es als normkonform, dass Männer – nicht zuletzt um ihre Männlichkeit überhaupt herzustellen – in ihren sexuellen Beziehungen zu erwachsenen Frauen nicht nur den aktiven und erobernden Part über-

nahmen, sondern – bis zu einem gewissen Grade – ihre sexuellen Begierden mittels physischer Gewalt durchsetzen konnten.¹⁸ Aus dieser Sichtweise erklärt sich auch die Klausel vom „durchgängigen und ernsthaften Widerstand“ im „Notzuchtparagraphen“: Erwachsene Frauen konnten sich nur dann erfolgreich als Opfer einer „Notzucht“ positionieren, wenn sie vor Gericht glaubhaft machen konnten, dass sie sich mit aller Kraft und ununterbrochen gegen die Angriffe gewehrt hatten.¹⁹ Demgegenüber wurde der weiblich-kindliche Körper den männlichen Begehrlichkeiten entzogen, und zwar soweit, dass auch das Verhalten des Mädchens keine Rolle mehr spielen sollte. Selbst wenn es sich „verführerisch“ gebärdete, durften Männer *de jure* keinen Anspruch auf seinen Körper erheben.²⁰

In der Praxis der Gerichte stieß dieser formulierte Mädchenschutz auf Widerstand: Die Richter des Kreisgerichts St. Pölten gingen vielfach davon aus, dass es sich bei den sexuellen Handlungen nicht „um Begierden roher Wüstlinge“ handelte, sondern um legitime sexuelle Bedürfnisse von Männern.²¹ Die Frage, wie der patriarchale Anspruch auf den weiblichen Körper einerseits und die Forderung nach Mädchenschutz andererseits miteinander abgewogen werden sollten, beschäftigte auch die Rechtswissenschaft und den OGH. So stellten sie bei den Bestimmungen zum Strafausschlussgrund nach §2 gegenüber Tätern Grenzen auf: Wenn der Täter die „Möglichkeit in Betracht zog“, dass das Mädchen jünger als 14 Jahre alt war (*dolus eventualis*), stellten seine sexuellen Handlungen ein Verbrechen dar.²² Das Kreisgericht St. Pölten war allerdings, wie nachfolgend anhand zweier Fallbeispiele aus dem Jahre 1970 aufgezeigt wird, zurückhaltend, einen *dolus eventualis* anzuerkennen, insbesondere wenn die Angeklagten die unmündigen, adoleszenten Mädchen nicht kannten. Zweifelsohne begünstigte diese Praxis einen – aus der Perspektive der Opfer – problematischen Täterschutz.²³

Der „Fremde“ im Wald: sexuelle Gewalt an adoleszenten, unmündigen Mädchen

Sigrid K. und Erika F. waren 13 Jahre alt, als sie an abgelegenen Orten überfallen wurden. Die beiden Fälle sind insofern als atypische zu bezeichnen, als die Täter den Mädchen fremd waren – in den untersuchten Stichjahren weisen nur 15 weitere Fälle dieses Charakteristikum auf. In der Mehrheit der Fälle, die das Kreisgericht St. Pölten zu verhandeln hatte, kannten die Täter beziehungsweise die Täterinnen die Kinder oder Jugendlichen; die Übergriffe fanden zudem meist in den privaten Räumen einer Wohnung oder im Kontext von Arbeitsverhältnissen in Scheunen oder Schuppen statt.

Sigrid K. fuhr im Juni 1970 am frühen Abend mit ihrem Rad von einem Badeplatz auf einem Feldweg heim, als der 18-jährige Rainhard E. sie ansprach und sie

anschließend vom Rad stieß.²⁴ Rainhard E. war massiv gewalttätig, er stürzte sich auf Sigrid K., ohrfeigte sie mehrfach, drehte ihr die Hand um, griff sie am Geschlechtsteil an und versuchte sie zu vergewaltigen. Rainhard E. gab bei der Einvernahme zu, dass er gesagt habe: „Lass Dich budern, sonst brich ich dir die Hand!“²⁵ Sigrid K. wehrte sich heftig, wie beide zu Protokoll gaben, so dass es ihr schließlich gelang zu fliehen. Nach Angaben der Polizei zeigte das Mädchen keine Verletzungsspuren am Körper, während Rainhard E. am Oberkörper und Rücken leichte Kratzspuren hatte und hinkte, als die Polizei ihn fasste. Für den Verlauf des Falles war bedeutsam, dass Sigrid K. unmittelbar über den Vorfall sprach: Sie ging zurück zum Badeplatz, wo sie den Überfall einigen Bekannten erzählte. Ein Badegast hatte von der Ferne beobachtet, wie das Mädchen vom Täter angesprochen worden war, und konnte den jungen Mann identifizieren. Die Polizei konnte den Beschuldigten noch am selben Abend ausfindig machen und ihn befragen. Nach ersten Falschaussagen gab dieser schließlich das Verbrechen zu.²⁶

Ähnlich wie Sigrid K. wurde auch Erika F. in einem abgelegenen Waldstück angegriffen. Der 40-jährige, bereits wegen Sexualdelikten vorbestrafte Heinz H. hatte beobachtet, wie das Mädchen aus einem Bus ausgestiegen war. Er folgte ihr, überfiel Erika F., schleppte sie hinter ein Gebüsch, legte sich mit seinem ganzen Gewicht auf sie und rieb seinen Geschlechtsteil am entblößten Oberschenkel des Mädchens, bis er einen Samenerguss hatte.²⁷ Erika F. wehrte sich und schrie um Hilfe, konnte sich jedoch nicht befreien. Er sei derart auf ihr gekniet, „dass er mich bei den Oberschenkeln einzwickte, sodass ich nicht aufstehen konnte.“²⁸ Auf Grund eines sich ihnen nähernden Traktors ließ der Täter schließlich vom Mädchen ab, stieg in sein Auto und fuhr davon. Da Erika F. den Vorfall sofort ihren Eltern erzählte, konnte der Täter noch am selben Tag gefasst werden. Ein Bekannter der Familie, den der Vater des Mädchens unmittelbar nach dem Vorfall informierte, entdeckte den beschriebenen Personenwagen, verfolgte das Auto und konnte so die Kennziffer aufschreiben. Auf Grund dieses Hinweises gelang es der Polizei, den Täter einige Kilometer vom Tatort entfernt zu fassen.²⁹

Das Alter des Mädchens in den Augen des männlichen Betrachters:
die Positionen im Untersuchungsprozess

Da die Täter die Mädchen nicht kannten, war nach Ansicht der Untersuchungsbehörden die Frage zentral, ob sie die „Möglichkeit in Betracht zogen“ (*dolus eventualis*), dass es sich bei den Opfern noch um „Kinder“ handelte. Fehlte ein solcher Nachweis, konnten die Täter nicht wegen Kindesmisshandlung angeklagt werden. In beiden Fällen sammelten die Untersuchungsbehörden verschiedene Hinweise, wie die

Täter das Alter der Mädchen einschätzten. Im Fall von Erika F. hielt der Kommandant des örtlichen Gendarmeriekommandopostens in der Strafanzeige fest, dass „das Kind“ auf sein Alter „relativ schwach entwickelt“ sei: Sie sei etwa 155 cm groß und trage Zöpfe – ein Zeichen dafür, dass sie noch zur Schule ging, war es doch Mädchen in Niederösterreich in den frühen 1960er Jahren in der Regel erst mit Schulaustritt erlaubt – quasi als Zeichen eines neuen Lebensabschnittes – sich die Haare zu schneiden. „Ihr Alter würde man höchstens auf zwölf Jahre schätzen.“³⁰ Im Fall von Sigrid K. ließ sich ihr Alter auf Grund ihres Erscheinungsbildes weniger klar bestimmen. Ihre Körpermaße, die sie im Untersuchungsprozess angeben musste, schienen sie nicht mehr ohne weiteres als „Kind“ erkennbar zu machen: Sie war 163 cm groß und wog 57 Kilo.³¹ Der Täter – befragt über das angenommene Alter des Mädchens – gab an, er habe gedacht, Sigrid K. sei „ca. 14 jährig“. Rainhard E. hatte durchaus eine Vorstellung von einem Schutzalter, allerdings eine unpräzise – fragte er doch das Mädchen während des Überfalls, ob sie bereits zwölf Jahre alt sei.³²

Die Perspektive des Täters auf das Opfer, dessen Einschätzung über sein Alter, prägte nicht nur die Frage, ob und welches Sexualdelikt vorlag, sondern beeinflusste unweigerlich auch die Prozessbedingungen. Bei Verletzungen des Schutzalters prüften die Untersuchungsbehörden das Verhalten der Unmündigen eingehend: Sie mussten mehrfach und teilweise in direkter Konfrontation mit den Angeklagten aussagen.³³ Gingen die Behörden davon aus, dass die Täter nicht wissen konnten, dass die Mädchen unmündig waren, gestalteten sich die Prozessbedingungen für die Opfer noch rigoroser. Dann kamen nämlich die Prozessbedingungen zum Zug, die für mündige Opfer von Sexualdelikten galten. Die unmündigen Mädchen mussten – genau wie mündige Frauen, die Opfer von Sexualverbrechen geworden waren – darlegen, dass sie sich mit „aller Kraft“ und „allen Mitteln“ gegen die Gewalt gewehrt hatten. Nur wenn sie eine solche Abwehr überzeugend darlegen konnten, verurteilte das Strafgericht die Angeklagten: nicht wegen Kindesmisshandlung, sondern wegen sexueller Gewalt an einer Mündigen. Diese Praxis war für die Opfer problematisch: Obwohl sie *de facto* unmündig waren, wurden sie im Strafprozess nicht als solche behandelt.

Kein unwissendes Kind aber eine unschuldige Frau: die Deutungen des Gerichts

Welche problematische Dynamik eine geradezu inquisitorische Untersuchung bei Kindern und Jugendlichen entfalten konnte, zeigt die Befragung von Sigrid K. in der Hauptverhandlung. Während das Mädchen in den vorgängigen Befragungen auf dem Gendarmeriekommandoposten immer betont hatte, dass sie sich intensiv gegen die Angriffe des Angeklagten gewehrt hatte und in einem günstigen Moment

fliehen konnte, wich sie nun von ihren früheren Aussagen ab. Nach mehreren Fragen des Staatsanwaltes und des vorsitzenden Richters, gemäß denen sie ihre Position während des Vorfalles schildern musste, veränderte Sigrid K. schließlich ihre Aussagen. Der vorsitzende Richter fragte: „Hast du den Eindruck gehabt, dass er freiwillig von Dir ablässt oder weil Du Dich gewehrt hast?“ Darauf antwortete Sigrid K., sie habe den Eindruck gehabt, dass er freiwillig von ihr abgelassen habe.³⁴

In der Urteilsbegründung fiel diese letzte Aussage von Sigrid K. nicht ins Gewicht, was ein gewisses Verständnis des Gerichts für Situation des unmündigen Mädchens signalisierte. Die Richter waren letztlich überzeugt, dass die Gewalt nur durch die intensive Gegenwehr des Mädchens gestoppt wurde:

„Der Angeklagte hat somit durch gefährliche Bedrohung und wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit versucht, Sigrid K. außerstande zu setzen, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlaf zu missbrauchen. Die Vollbringung des Vollbrechens (!) ist nur infolge der heftigen Gegenwehr des Mädchens unterblieben. Dabei kann von einem freiwilligen Rücktritt keine Rede sein, da der Angeklagte nur deswegen von seinem Vorhaben abließ, weil er sich nicht in der Lage sah, den Widerstand des Mädchens zu überwinden.“³⁵

Der Täter wurde wegen „versuchter Notzucht“ einer mündigen Frau nach §125 StG zu sieben Monaten schweren Kerkers verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt.

Auch im Fall von Erika F. sprach das Gericht den Täter schuldig, jedoch ebenfalls nicht wegen sexueller Gewalt an einer Unmündigen, da dem Angeklagten „nicht nachgewiesen“ werden konnte, „dass er gewusst oder zumindest gerechnet hat, Erika F. könne noch nicht 14 Jahre alt sein, obwohl sie noch Zöpfe trug.“ Die Aussage des Gerichts ist insofern erstaunlich, da die Ergebnisse des Beweisverfahrens viel weniger eindeutig erscheinen: Die „Fakten“, die im Beweisverfahren zusammengetragen wurden, hätten auch eine andere Interpretation zugelassen – dass nämlich der Täter mit der „Möglichkeit gerechnet“ hatte, dass das Mädchen noch unmündig war. Doch selbst bei bereits wegen Kindesmisshandlung vorbestraften Tätern stellte das Kreisgericht St. Pölten hohe Hürden auf, um einen Eventualvorsatz anzuerkennen. Letztlich weist die akribische Dokumentation über das Wissen der Anklagten über das Alter der Opfer und die große Bedeutung, die diesem Wissen im Strafprozess beigemessen wurde, auf eine Problematik hin, die der Regulierung zum Schutzalter immer inhärent ist: Das Schutzalter, das exakt mit dem letzten Glockenschlag des 14. Lebensjahres zusammenfällt, hatte für Heranwachsende keine solche Bedeutung, wie das Strafrecht ihm beimaß. Aus der Sicht der Opfer dürfte es schwierig nachzuvollziehen gewesen sein, weshalb erfahrene sexuelle Gewalt im Alter von 13½ anders beurteilt wurde als sexuelle Gewalt am 14. Geburtstag und weshalb mit

Erreichen des Schutzalters unmittelbar ein verändertes Verhalten gegenüber sexuellen Übergriffen abverlangt wurde.

Im Fall von Erika F. wurde der Täter schließlich nach §128 wegen „Schändung“ einer „im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindlichen Person“ schuldig gesprochen. Das Mädchen konnte, so das Gericht, im Untersuchungsprozess glaubhaft machen, dass es durch die körperliche Gewalt des Täters in „den Zustand der Wehrlosigkeit und zwar sowohl in psychischer wie auch physischer Hinsicht versetzt worden war“.³⁶ Das Gericht verurteilte den Täter zu 18 Monaten schweren Kerkers verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich. Das Strafmaß fiel vergleichsweise hoch aus, da der Angeklagte bereits wegen Sexualdelikten vorbestraft war.

Für beide Mädchen bestand kein Zweifel, dass ihnen ein Unrecht zugestoßen war und dass sie den Täter dafür zur Verantwortung ziehen wollten. Sie teilten den Untersuchungsbehörden mit, dass sie sich sehr „erschreckt“, „Angst“ gehabt und die Gewaltdrohungen der Täter ernst genommen hätten.³⁷ Gleichwohl wehrten sie sich und nutzten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Recht, sich vor den gewalttätigen Übergriffen zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen: Die Verhaftung der Täter gelang im Wesentlichen, da sie sich sofort an ihr soziales Umfeld wandten und über die Vorfälle berichteten. Mit diesen Formen von *Agency* stellten sie indes dominante Konzeptionen von Kindheit in Frage, die sich an den Prämissen von Passivität und Unwissen orientierte.³⁸ Der Schutzanspruch von adolescenten, unmündigen Mädchen, die sich nachhaltig für ihre Rechte einsetzten, war prekär: Bei Gewalttaten von ihnen unbekanntem Tätern war es für sie schwierig, vor Gericht als „Kind“ anerkannt zu werden. Das Strafmaß für die Täter fiel gleichwohl vergleichsweise hoch aus, da die „Unschuldigkeit“ der Mädchen letztlich unhinterfragt blieb: Den Status als in sexuellen Belangen „unwissendes“ Kind sprach das Gericht ihnen zwar ab, jedoch nicht den Status als „unschuldige“ Frau, die sich mit allen Mitteln gegen die sexuellen Übergriffe gewehrt hatte.³⁹ Wie diese beiden Urteile deutlich machen, waren Prozesse wegen sexueller Gewalt an Kindern in eine spezifische Geschlechterordnung eingeschrieben, die in der Logik des Strafgesetzes von 1852 patriarchal organisiert war. Ansprüche, unmündige Mädchen vor männlichen, sexuellen Begehrlichkeiten zu schützen, setzte das Kreisgericht St. Pölten denn auch nicht konsequent, sondern nur partiell um.⁴⁰ Damit reproduzierte es gleichzeitig Strukturen einer hierarchischen Geschlechterordnung, die nicht zuletzt auf unterschiedlichen Vorstellungen von weiblicher und männlicher Sexualität aufbauten.⁴¹

Deutlich manifestierten sich die divergierenden Geschlechterkonzeptionen auch beim mangelnden Schutz der unmündigen Knaben. Im vorliegenden Sample findet sich kein Fall, in dem eine mündige Frau angeklagt worden wäre, einen Geschlechtsverkehr mit einem unmündigen Knaben durchgeführt zu haben. Tatsächlich galt ein solches Handeln nach dem geltenden Strafgesetz und dessen Auslegung durch den

OGH auch nicht als illegitim, sondern als kongruent mit der „Ordnung der Natur“ – eine Interpretation, die sich bis 1974 hielt.⁴² Das Strafrecht sanktionierte somit nur sexuelle Übergriffe von Frauen an unter 14-jährigen Knaben, sofern sie nicht der „Vorbereitung“ eines Geschlechtsverkehrs dienten.⁴³

3. „Unzucht wider die Natur“ oder „Schändung“ von Kindern? Sexuelle Misshandlung im Kontext von Zwangsheterosexualität

Das Strafgesetz von 1852 schützte erstmals explizit nicht nur Mädchen, sondern auch Knaben unter 14 Jahren vor „Schändungen“. Die Frage aber, ob sexuelle Gewalt an Kindern sowohl im hetero- wie im homosexuellen Kontext gleichermaßen zu bestrafen sei, war umstritten. Denn nach dem Wortlaut des §128 war eine sexuelle Handlung an Unmündigen nur dann als „Schändung“ zu sanktionieren, wenn diese Handlung nicht das „Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ (129 Ib) bildete. Wie Johann Karl Kirchknopf in diesem Band ausführt, war für den OGH und die Rechtswissenschaft umstritten, wie die beiden Delikte im Einzelfall genau abgegrenzt werden sollten.⁴⁴ Auch in den 1950er und 1960er Jahren veränderte der OGH seine Interpretation. 1946 verlangte er, bei Fällen, in denen kein „bewusstes Zusammenwirken des Täters und der anderen Person bei Ausführungen der Unzuchtshandlungen“ festgestellt werden könne, von „Schändung“ auszugehen. Konkret handelte es sich im Erkenntnis um einen vier-einhalbjährigen Knaben, der von einem männlichen Täter sexuell misshandelt worden war. In diesem Fall, so der OGH, könne nicht vom Straftatbestand der „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ gesprochen werden, sondern von einer „Schändung“ – was auch bedeutete, dass er den Opferstatus des Kindes anerkannte.⁴⁵ 1958 änderte der OGH allerdings seine Interpretation. Fortan sollten alle „onanistischen, masturbatorischen und beischlafsähnlichen Handlungen“, die an einem unmündigen Kinde des gleichen Geschlechts begangen wurden, als „Unzucht wider die Natur“ nach §129 Ib beurteilt werden. Damit konnten Unmündige, die sexuelle Gewalt im gleichgeschlechtlichen Kontext erlebt hatten, grundsätzlich nicht als Opfer, sondern nur als „Object der That“ angesehen werden.⁴⁶

Was ist der Fall? Die inkonsistente Position des Kreisgerichts St. Pölten bei sexueller Kindesmisshandlung im gleichgeschlechtlichen Kontext

Für die Stichjahre 1950, 1960 und 1970 finden sich im Untersuchungssample insgesamt 17 Fälle, in denen Untersuchungen wegen sexuellen Handlungen an Kin-

dern in einem gleichgeschlechtlichen Kontext eingeleitet wurden. In 15 Fällen war ein jugendlicher beziehungsweise erwachsener Mann angeklagt, einen oder mehrere unmündige Knaben sexuell misshandelt zu haben. In zwei Fällen untersuchten die Strafbehörden, ob Frauen sich als Mittäterinnen ihrer Ehemänner an sexuellen Misshandlungen von unmündigen Mädchen beteiligt hatten und kamen in einem Fall zu einem Schuldspruch.⁴⁷

So wechselhaft die Interpretationen zum Verhältnis von §128 und §129 Ib in der österreichischen Judikatur und Rechtswissenschaft im Laufe des 20. Jahrhunderts waren, so inkonsistent war auch die Beurteilungspraxis des Kreisgerichts St. Pölten in diesen Fällen. Im Untersuchungsjahr 1950 subsumierte das Gericht Fälle von sexuellen Kindesmisshandlungen, in denen die Täter und das Opfer das gleiche Geschlecht hatte, in der Regel unter §128. So verurteilte es beispielsweise den 34-jährigen Franz N., der seinen zwölfjährigen Stiefsohn über Jahre sexuell misshandelt hatte, u. a. wegen „Schändung“ zu drei Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich.⁴⁸ Im Urteil wies es auf die Brutalität des Übergriffes hin: „Dabei ging er rücksichtslos gegen das Kind vor, weckte es oft zur Nachtzeit und ließ sich durch das Weinen des Knaben nicht von seinem schändlichen Treiben abhalten.“⁴⁹

Zu einer partiellen Veränderung der Urteilspraxis kam das Kreisgericht St. Pölten nach dem bereits erwähnten Erkenntnis des OGH von 1958. In den Stichjahren 1960 und 1970 finden sich nun im Sample Fälle, in denen das Gericht unter Berufung auf das OGH-Erkenntnis argumentierte, dass Verletzungen des Schutzalters, begangen von einem mündigen Mann an einem unmündigen Knaben, immer als „Unzucht wider die Natur“ beurteilt werden müssten. So stellten die Behörden fest, dass der 38-jährige, stark sehbehinderte Leopold R. zwischen 1958 und 1960 mehrere Knaben im Alter von neun bis zwölf Jahren sexuell misshandelt hatte, indem er ihren Geschlechtsteil berührte oder sich von den Knaben onanieren ließ. Das Kreisgericht hielt explizit fest: „Das Verhalten des Angeklagten stellt nicht den Tatbestand der Schändung nach §128 StG., sondern den der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts nach §129 Ib StG. dar (siehe Entscheid des OGH vom 28.11.1958).“⁵⁰ Leopold R. wurde zu acht Monaten schweren Kerker verschärft durch ein hartes Lager und einen Fasttag monatlich verurteilt, wobei das Gericht die Vollziehung der Strafe für eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufschob. Trotz dieser klaren Bezugnahme auf die Entscheidung des OGH finden sich in den Stichjahren 1960 und 1970 in vergleichbaren Fällen weiterhin Urteile, in denen nicht der §129 Ib, sondern – ähnlich wie 1950 – der §128 angewendet wurde.

Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gingen somit in verschiedenen Fällen von Verletzungen des Schutzalters einen anderen Weg, als dies der OGH mit seinem Entscheid von 1958 richtungsweisend feststellte. Die personelle Zusam-

mensetzung des Schöffengerichts, in dem sowohl professionelle wie auch Laienrichter – und in einzelnen Fällen Laienrichterinnen – vertreten waren, dürfte eine maßgebliche Rolle gespielt haben, welcher Paragraph jeweils angewendet wurde. Ob die – von der Linie des OGH abweichenden Deutungen, die bestimmte Richter wählten – indes als explizite Abgrenzung zum OGH gelesen werden müssen oder eher mit einer mangelhaften Kenntnisnahme der aktuellen Erkenntnisse und rechtswissenschaftlichen Debatten zu erklären sind, lässt sich anhand des vorliegenden Fallsamples nicht abschließend beantworten. Deutlich wird indes, dass sich bei der Frage, was „Schändung“ bedeute und wie Kinder im Kontext einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Misshandlung geschützt werden sollten, noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Österreich erhebliche Unsicherheit und Uneinigkeit bestanden. Für erstinstanzliche Gerichte schien nicht ohne weiteres plausibel, solche Fälle außerhalb der Idee des Kinderschutzes zu betrachten.

Hervorzuheben gilt allerdings, dass der Opferstatus von Kindern, die im gleichgeschlechtlichen Kontext sexuell misshandelt wurden, prekär war – und zwar unabhängig davon, ob das Gericht die Gewalt als „Schändung“ von Unmündigen (nach §128) oder als „Unzucht wider die Natur“ (nach §129 Ib) bezeichnete. Dies soll nachfolgend anhand eines Fallbeispiels genauer erläutert werden, in dem der 39-jährige, geschiedene Stefan P. angeklagt wurde, mehrere Knaben im Alter von neun bis 13 Jahren „unzüchtig“ berührt zu haben.

Er drohte, er würde uns zu Tode schlagen: sexuelle Gewalt an Knaben

Stefan P., Maler- und Anstreicherhilfe, war mehrerer Verbrechen beschuldigt: Zum einen hatte er sich seit seinem Einzug bei seiner Lebensgefährtin im Herbst 1959 fast täglich zu deren 13-jährigen Sohn Ludwig S. ins Bett gelegt, dessen Geschlechtsteil berührt und selbst onaniert. Im Weiteren hatte er sich mit Ludwig S. und fünf von dessen Schulfreunden, die zwischen dem neuntem und 13. Lebensjahr waren, zweimal in einem abgelegenen Bunker getroffen. Dort kam es zu gegenseitiger Masturbation zwischen dem angeklagten Stefan P. und dem 13-jährigen Gerhard K., des Weiteren forderte Stefan P. die Knaben auf, dass sie sich selbst onanieren sollten.⁵¹

Wie aus den Akten hervorgeht, wandte der angeklagte Stefan P. in verschiedener Form Gewalt an. Erstens verabreichte er den unmündigen Knaben Wein, Rum und Zigaretten in beträchtlichem Ausmaß, des Weiteren drohte er ihnen auf unterschiedliche Weise: Er würde sie aus der „Bande“ ausschließen, „zu Tode schlagen“ oder sie würden in eine Erziehungsanstalt kommen, wenn sie etwas erzählten.⁵² Schließlich geht aus den Akten hervor, dass die Knaben teilweise nur ein bruchstückhaftes

Wissen über Sexualität hatten. Bezeichnend ist etwa, dass die Knaben nur angeben konnten, dass beim „Spatz etwas Weißes herausgekommen sei“, den Samenerguss konnten sie weder als solchen benennen noch genau deuten.⁵³ Das Kreisgericht St. Pölten sprach Stefan P. schuldig. Er habe „hiedurch das Verbrechen der Schändung nach §128 StG., das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach §132/III StG., das Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach §129 Ib StG. und die Übertretung der gröblichen und öffentlichen Ärgernis verursachenden Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach §516 StG. begangen“ und werde „hiefür nach den §§ 128, 34, 35 und 55 StG. zu 1 (einem) Jahr schweren Kerkers, verschärft durch ein 1 hartes Lager und 1 Fasttag monatlich“ verurteilt.⁵⁴ Für das Strafmaß maßgeblich war also das Delikt der „Schändung“.

Obwohl die Strafbehörden den Täter eindeutig identifizierten und verschiedene Formen des Machtmissbrauchs offenlegten, war der Status der Knaben als Opfer in Frage gestellt. So hatten sie nicht nur als Zeugen auszusagen, vielmehr stellten die Behörden auch über sie Ermittlungen an. In den Akten finden sich von allen involvierten Knaben ausgefüllte Fragebögen, einerseits von der Schule, die sie besuchten, andererseits von der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnortes. Die beiden Fragebögen vermittelten ein recht unterschiedliches Bild der Unmündigen. So hielt etwa die Schulleitung bei einzelnen Knaben bei der Frage, ob der Schüler „wahrheitsliebend“ oder „verlogen“ sei und ob sein Verhalten „in sittlicher Richtung“ zu Klagen Anlass gegeben habe, nur fest: „In der Schule kein Anlass zu Klage“.⁵⁵ Ganz anders fiel die Bewertung der Bezirkshauptmannschaft aus. Diese attestierte bei fast allen Knaben, dass sie aus einem schlechten Milieu kommen würden – beispielsweise weil die Eltern geschieden waren – und bezeichnete die Unmündigen als „sittlich verdorben“.⁵⁶

Die vorgeschlagenen Erziehungsmaßnahmen für die als „verdorben“ eingestufteten Knaben fielen weitgehend drastisch aus: Mehrere der betroffenen Knaben sollten nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden. Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, ob diese fürsorglichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Nach der Praxis anderer, vergleichbarer Fälle ist es jedoch wahrscheinlich, dass zumindest Ludwig S. und Gerhard K., die sexuelle Kontakte mit Stefan P. gehabt hatten, in Erziehungsheime eingewiesen wurden. Tatsächlich ordnete das Kreisgericht St. Pölten in zahlreichen Fällen Anstaltseinsweisungen an, die in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurden.⁵⁷ Die Strafprozesse leuchteten demnach nicht nur die Handlungen der Täter und Täterinnen aus und fragten, inwiefern diese als eine Gefährdung der sozialen Ordnung zu bewerten seien, sondern untersuchten auch das Verhalten der Unmündigen dahingehend.⁵⁸ Im Kontext einer heteronormativen Geschlechterordnung waren Kinder und Jugendliche, die Opfer von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen wur-

den, in besonders hohem Maße gefährdet, als „erziehungsbedürftig“ zu gelten und mit Disziplinarmaßnahmen bedroht zu werden.

Gefährliche Komplizenschaft: die Heimeinweisung als Drohinstrument gegenüber Kindern

Das Strafrecht und Fürsorgesystem etablierte über das Instrument der Heimeinweisungen *de facto* eine problematische Komplizenschaft: Täter und Täterinnen konnten – wie das Fallbeispiel von Stefan P. verdeutlicht – die Sanktion der Heimeinweisung gegenüber Kindern und Jugendlichen erfolgreich als Drohmittel nutzen, um ihre Opfer zum Schweigen zu bringen. Die Häufigkeit, mit der Kinder und Jugendliche ihre Angst vor Heimeinweisungen in Prozessen zu Verletzungen des Schutzalters thematisierten, weist daraufhin, wie präsent ihnen die Gefahr einer Einweisung war und welche negative Vorstellung sie von solchen Institutionen gleichzeitig hatten.⁵⁹ Wie neuere Forschungen zur Geschichte von Heimen zeigen, war die Angst der Kinder und Jugendlichen berechtigt: In Erziehungsanstalten und Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre herrschten in verschiedenen europäischen Ländern – so auch in Österreich – Strukturen der Gewalt vor: Kinder und Jugendliche wurden vielfach von Heimleitenden und Mitarbeitenden physisch, psychisch und sexuell misshandelt.⁶⁰ Als „totale Institution“ aufgebaut, drangen solche Gewaltfälle nur selten an die Öffentlichkeit.⁶¹ Bezeichnenderweise findet sich im Untersuchungssample nur ein Fall, in dem ein 25-jähriger „Erzieher“ angeklagt wurde, im *Schülerinternat Schloss Judenau* der österreichischen Gesellschaft *Rettet das Kind* sexuelle Handlungen an Knaben vorgenommen zu haben.⁶² Obwohl in den Akten eindeutig vermerkt, ignorierten die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die Tatsache, dass sich der Angeklagte nicht nur an Minderjährigen (14–18-Jährigen), sondern auch an einem zwölfjährigen und damit unmündigen Knaben vergangen hatte. Folglich wurde der Fall im vereinfachten Verfahren von einem Einzelrichter beurteilt. Dieser sprach eine äußerst milde Strafe aus: zwei Monate strengen Arrest, der für eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben wurde.⁶³

4. Das „unschuldige“ oder das „verdorbene“ Kind? Verhaltensprüfung und die Herstellung von „Sittlichkeit“

In der Auslegung des österreichischen Strafgesetzes relativierten die Judikatur und die Rechtswissenschaft – im Kontext einer hierarchisch und heteronormativ ausgestalteten Geschlechterordnung – die Interessen der unmündigen Kinder. Entspre-

chend problematisch waren die Abgrenzungen zwischen sexuellen Kindesmisshandlungen und dem Delikt der „Notzucht“ an einer mündigen Frau (§125) und der „Unzucht wider die Natur“ (§ 129 Ib). Allerdings war die Opferposition von unmündigen Kindern nicht nur bei diesen Abgrenzungsproblemen prekär. Vielmehr zieht sich die Relativierung des Schutzanspruchs wie ein roter Faden durch zahlreiche Fälle von Verletzungen des Schutzalters, die das Kreisgericht St. Pölten in den Untersuchungsjahren zu beurteilen hatte. Von zentraler Bedeutung war das „Verhalten“ der Opfer: Erschienen die Kinder und Jugendlichen in den Augen der Untersuchungsbehörden und richtenden Personen nicht als in sexuellen Belangen „unwissend“, sondern vielmehr als „verdorben“, galt ihre „Schutzwürdigkeit“ als gering. Insbesondere Mädchen, die sich bereits in der Pubertät befanden, wurden folglich rigoros befragt.⁶⁴ Wiederum wich das Kreisgericht St. Pölten mit dieser Position von den Richtlinien des OGH und der Rechtswissenschaft ab: Im Untersuchungszeitraum hatte sich die Ansicht durchgesetzt, wonach der Tatbestand der „Schändung“ wie auch der „Notzucht“ Unmündiger gegeben war, unabhängig davon, ob Kinder und Jugendliche „sittlich verdorben“ oder in die „Unzuchtshandlungen“ eingewilligt hatten.⁶⁵

Wie das Fallbeispiel von Martina E. zeigt, waren nach Ansicht des Kreisgerichts St. Pölten ganz unterschiedliche Formen von „Sexualität“ dazu geeignet, ein Kind zu „verderben“. Martina E. wurde im Alter von zwölf Jahren von ihrem 18-jährigen Nachbarn Gustav B. zweimal angegriffen: Einmal versuchte er sie im Wald, einmal in der Wohnung zu vergewaltigen, wogegen sie sich massiv zur Wehr setzte.⁶⁶ Im Zuge der Untersuchung stellte sich im Weiteren heraus, dass auch Paul B., der jüngere Bruder von Gustav B., sexuell gewalttätig gegen das Mädchen war, ebenso wie der verheiratete Nachbar Kuno R.⁶⁷ Bis zu ihrem zwölften Lebensjahr erlebte Martina E. durch drei Männer, die im selben Haus lebten wie sie, sexuelle Übergriffe: Die Qualität dieser Übergriffe unterschied sich im Ausmaß der angewendeten Gewalt, in allen Fällen waren indes die Möglichkeiten des Mädchens, diese Übergriffe abzuwehren, beschränkt – vielmehr bemächtigen sich alle Männer des Körpers der Zwölfjährigen.

„Infantile Sexualität“ und die Aberkennung der „Schutzwürdigkeit“

Während von Paul B. und Kuno R. die Gerichtsurteile nicht mehr erhalten geblieben sind, ist die Akte von Gustav B. vollständig überliefert. Seine gewalttätigen Übergriffe wurden im Strafprozess eindeutig festgestellt, und das Gericht kam zum Schluss, dass „der Tatbestand des Verbrechens der Notzucht nach §127 StG“ vorliege. Gustav B. wurde zu zehn Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager

monatlich, verurteilt. Bei der Strafbemessung erachtete das Gericht „das Schuldbekennnis, das Alter unter 20 Jahren und die geringe Schutzwürdigkeit des geschützten Objektes“ als strafmildernd.⁶⁸ Die Richter sprachen also nicht von einem zwölfjährigen Mädchen, dessen Persönlichkeitsrechte durch die „Notzucht“ schwer verletzt worden waren, sondern von einem „Objekt“, das nur über „geringe Schutzwürdigkeit“ verfügte. Die gewählten Worte verdeutlichen die abwertende Haltung des Gerichts gegenüber dem Mädchen. Ausschlaggebend dafür waren Ereignisse, die weit zurückreichten: Martina E. erzählte im Untersuchungsprozess, sie hätte im Alter von acht und zehn Jahren mit ihrem damals neunjährigen Bruder Peter mehrmals einen „Geschlechtsverkehr“ durchgeführt.⁶⁹ Welchen Begriff das Mädchen tatsächlich verwendete, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Dass sie aber kaum von „Geschlechtsverkehr“ sprach, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Martina E. die Worte für verschiedene Aspekte des Sexuellen fehlten: Sie kannte für die männlichen und weiblichen Geschlechtsteile nur die umgangssprachlichen Begriffe „Beutl“ und „Fut“, die sie aber im Untersuchungsprozess nicht laut aussprechen wollte, sondern nur bereit war, auf Papier niederzuschreiben.⁷⁰ Den Samenerguss bezeichnete sie als das „Schlitzige“.

Die sexuellen Handlungen, die sie mit ihrem Bruder durchführte, hatten einen gänzlich anderen Charakter, als die Übergriffe, die sie mit zwölf Jahren erlebte. Martina E. berichtete auf dem Gendarmeriekommandoposten, dass sie im Alter von acht Jahren mit ihrem Bruder vom Milchholen durch den Wald gegangen sei. Dabei hörten sie plötzlich Geräusche. Sie schlichen sich an ein Gebüsch heran und konnten dort einen Geschlechtsverkehr zwischen einem Paar beobachten. Nachfolgend imitierten die Geschwister das Gesehene:

„Seitdem wir L. mit dem nackten Mädchen gesehen haben, haben ich und mein Bruder Peter in der Wohnung unserer Eltern, wenn diese nicht zu Hause waren, öfters probiert. Ich habe mich jedoch dazu noch nie ganz nackt, sondern nur jedesmal die Hose ausgezogen. Mein Bruder Peter ist mit seinem Geschlechtsteil bei mir nie ganz hineingekommen. Er ist ihm auch nur hin und wieder gestanden. Auch ist ihm noch nie etwas Schlitziges gekommen.“⁷¹

Wie Martina E. weiter ausführte, hatten sie und ihr Bruder diese Handlungen in den nachfolgenden Jahren mehrmals vollzogen, das letzte Mal wenige Monate vor Beginn des Untersuchungsprozesses.

In Untersuchungen zu Verletzungen des Schutzalters kamen mehrmals Formen von Sexualität zur Sprache, die Kinder im vorpubertären Alter ausübten, ebenso gemeinsame sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen, die sich im Übergang zur Pubertät befanden. Bei verschiedenen Fällen wurde die Gerichtspsychiatrie ein-

geschaltet, um diese Form von Sexualität einordbar zu machen. Der Psychiater, der im Untersuchungszeitraum als „beeideter Sachverständiger für gerichtliche Psychiatrie“ zahlreiche Fälle zu Verletzungen des Schutzalters für das Kreisgericht St. Pölten begutachte, verwendete den Begriff der „infantilen Sexualität“, um sexuelle Handlungen von vorpubertären Kindern zu bezeichnen. Der psychiatrische Experte bezog sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen auf Sigmund Freud, der 1905 in den „drei Abhandlungen zur Sexualtheorie“ die Entwicklung der „infantilen Sexualität“ geschildert hatte.⁷² Demnach war, so der Psychiater in einem Gutachten aus dem Jahre 1960, das Kind im „jüngsten Alter ausschließlich seinem Luststreben unterworfen“. Dabei könne auch der „kritische Beobachter“ nicht übersehen, „dass darin bereits eine Art frühkindliche Sexualität in bestimmter Form verborgen ist.“⁷³ Ohne genauer auf Praktiken einer frühkindlichen Sexualität einzugehen, hielt er im Weiteren fest, dass Kinder im Alter von sieben Jahren in die „Latenzphase“ eintreten würden, die mehrere Jahre andauere und „eine Zeit ruhiger und stetiger Entwicklung mit einem Maximum an Wissenszuwachs“ bedeute. Mit dem Beginn der Pubertät komme es schließlich zu weiteren „Unruhen“.⁷⁴ Der Gerichtspsychiater folgte im Anschluss an Sigmund Freud somit einem heterologen Modell von Sexualität: Demnach unterschied sich die „infantile Sexualität“ sowohl strukturell wie qualitativ von einer „erwachsenen Sexualität“. Folglich wird, wie es Volkmar Sigusch unlängst auf den Punkt gebracht hat, zwar angenommen, dass auch das Kind begehrt, „aber nicht wie der Erwachsene – und nicht den Erwachsenen.“⁷⁵

Anders fassten hingegen Sexualwissenschaftler wie Albert Moll, Havelock Ellis oder Alfred Kinsey kindliche Sexualität. Die Vertreter des homologen Modells betonten strukturelle Ähnlichkeiten von Kinder- und Erwachsenensexualität und interessierten sich für die erwachsenentypischen, para-adulten Formen kindlicher Sexualität als Vorformen späterer Sexualität.⁷⁶ Kritiker und Kritikerinnen wandten dagegen ein, dass der Beitrag der homologen Position zur sexuellen Sozialisation unterkomplex sei. Gunter Schmidt argumentiert beispielsweise, indem Homologiker die kindliche Sexualität der Erwachsenensexualität analogisieren, würden sie übersehen, dass gleichförmige Handlungen noch lange nicht dasselbe bedeuten, weil Kinder noch nicht die sexuellen Skripte und Bedeutungszuschreibungen der Erwachsenen hätten.⁷⁷

In den einzelnen psychiatrischen Gerichtsgutachten, die sich im Untersuchungszeitraum explizit zur kindlichen Sexualität äußerten, finden sich keine expliziten Hinweise auf Vertreter des homologen Modells wie etwa Alfred Kinsey, dessen Arbeiten mit der Übersetzung der *Kinsey-Reporte* in den Jahren 1954 und 1955 im deutschsprachigen Raum breit rezipiert wurden.⁷⁸ Sigmund Freud blieb primärer Referenzpunkt, auch wenn seine Theorien teilweise modifiziert wurden. In verschiedenen Fällen bezeichnete der begutachtende Psychiater des Kreisgerichts St. Pölten

beispielsweise Formen einer kindlichen Sexualität als durchaus „natürlich“, wobei er sich nicht immer streng an das Stufenmodell von Freud hielt und davon ausging, dass Formen kindlicher Sexualität – so beispielsweise das gegenseitige Erkunden des Körpers – durchaus auch in der sogenannten „Latenzphase“ vorkommen konnte.⁷⁹

Obwohl die Entwicklungspsychologie, Psychoanalyse und Kinderpsychiatrie spezifische Konzepte von sexuellen Entwicklungsschritten im Kindes- und Jugendalter bereitstellten – und diese über die Gerichtspsychiatrie auch Eingang in die Strafprozesse fanden –, waren Behörden und Richter im Kreisgericht St. Pölten vielfach nicht bereit, Formen kindlicher Sexualität als „normale“ Handlungen anzuerkennen. Vielmehr sahen sie diese als Praxis, die Kinder „verderben“ würde. Sexualität war mit dem Bild des „unschuldigen Kindes“ nicht in Übereinstimmung zu bringen, doch nur das „unschuldige Kind“ hatte, wie das Gericht mehrfach festhielt, wirklichen Anspruch auf einen erhöhten Schutz vor sexuellen Übergriffen. Das „verdorbene“ Kind hingegen löste Misstrauen aus und es stellte sich den Strafbehörden die Frage, ob es nicht am Verbrechen mitschuldig war. Bezeichnend dafür ist die Haltung des Untersuchungsrichters: Dieser fragte Martina E., „ob sie sich bei dem Verkehr mit dem Besch. Gustav B. im Wald wirklich tatkräftig zur Wehr setzte“. Immerhin seien „ihr doch die Dinge durch ihre Beziehungen mit ihrem Bruder schon bekannt gewesen.“⁸⁰ Die Aussage des Untersuchungsrichters verdeutlicht den disziplinierenden Charakter, den Prozesse zum Schutzalter gegenüber unmündigen Kindern immer auch haben konnten: Ihr Recht auf Schutz vor sexuellen Übergriffen verschwand vielfach hinter dem Bestreben der erwachsenen Akteure, eine „sittliche“ Ordnung herzustellen, in der Sexualität nur einer bestimmten Gruppe – primär erwachsenen beziehungsweise miteinander verheirateten Personen – zugestanden wurde. Zwar fanden über die psychiatrische Expertise durchaus Ansätze Eingang in Strafprozesse, die den Begriff der Sexualität ausdehnten und auch Kindern eine Sexualität zugestanden. Dies bedeutete indes nicht, dass die richtenden Personen ihre moralisierenden Positionen aufgeben und die Vielfältigkeit von Sexualität als eine *conditio humana* anerkannt hätten.

5. Fazit

Das österreichische Strafrecht von 1852 war mehr als 100 Jahre in Kraft. Obwohl es weder in der Habsburgermonarchie, in der Ersten wie auch in der Zweiten Republik an Initiativen fehlte, ein neues Strafrecht einzuführen, gelang die Reform erst in den 1970er Jahren (1971 mit der „kleinen Strafrechtsreform“ und 1975 mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches). Damit war in Österreich bis weit ins 20. Jahrhundert ein Strafrecht in Kraft, das die sexuelle Kindesmisshandlung zwar sanktio-

nierte, allerdings blieb das Delikt in einer hierarchischen und zwangsheteronormativen Geschlechterordnung verankerte, deren Aufrechterhaltung eine Relativierung des Kinderschutzes als unabdingbar erscheinen ließ und gleichzeitig legitimierte: Zwar galten Kinder nach dem Strafrecht bis zu ihrem 14. Lebensjahr als sexualunmündig. Trotzdem war es möglich, die Kinder in Strafprozessen ähnlich wie sexualmündige Personen zu kategorisieren, sei es, dass in den Augen der Täter die Mädchen nicht mehr als Kinder erschienen, oder sei es, dass Knaben im Kontext gleichgeschlechtlicher Übergriffe grundsätzlich nur als „Object der That“, nicht aber als Opfer anerkannt wurden.

Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, wichen erstinstanzliche Strafgerichte wie das Kreisgericht St. Pölten in der Interpretation der sexuellen Kindesmisshandlung teilweise von der Linie des OGH und der Rechtswissenschaft ab. Zum einen finden sich Beispiele, in denen das erstinstanzliche Gericht den Kinderschutz höher gewichtete als die Durchsetzung einer solchermaßen ausgestalteten Geschlechterordnung: Sexuelle Gewalt an Kindern im gleichgeschlechtlichen Kontext bezeichnete es – wenn auch unregelmäßig – als „Schändung“ an Unmündigen und nicht als „Unzucht wider die Natur“.⁸¹ Zum anderen zeigt die Untersuchung, dass erstinstanzliche Strafgerichte wie das Kreisgericht St. Pölten ihren Ermessensspielraum vielfach nicht nutzten, um Postulate des Kinder- und insbesondere Mädchenschutzes nachhaltig zu bestärken oder weiterzuentwickeln. Dass zur Herstellung von Männlichkeit ein gewisses Maß an physischer Gewalt legitim war – auch gegenüber unmündigen Mädchen – stellte das Gericht nie dezidiert in Frage und zeigte sich darüber hinaus auch in der Anerkennung eines *dolus eventualis* äußerst zurückhaltend. Schließlich waren zahlreiche Urteile durch eine stark moralisierende Haltung geprägt, wonach selbst Formen von „infantiler Sexualität“ den Opfern zum Vorwurf gemacht und als Grund aufgeführt wurden, das Strafmaß für die Täter zu mildern.

Mit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre wurden verschiedene Neuerungen durchgeführt: Das Verhältnis von Kinderschutz einerseits und der Konstitution einer spezifischen Geschlechterordnung andererseits zeigt sich im Strafgesetzbuch 1975 unter veränderten Bedingungen: In verschiedenen Bereichen wurde der Kinderschutz ausgebaut, so machten sich neu auch Frauen strafbar, die einen Geschlechtsverkehr mit einem unmündigen Knaben durchführten.⁸² Sexuelle Handlungen an Unmündigen gelten seitdem als sexuelle Kindesmisshandlung – unabhängig davon, ob sie im homo- oder heterosexuellen Kontext stattfanden.⁸³ Ob jedoch Vorstellungen, wonach primär „unwissende“, „unschuldige“ und „passive“ Kinder und Jugendliche als Opfer von sexueller Gewalt gelten können, im ausgehenden 20. und frühen 21. Jahrhundert überwunden wurden, ist zu prüfen. Wie das Fallbeispiel des Kreisgerichts St. Pölten zeigt, fungierten erstinstanzliche Gerichte nicht immer als Ort, wo Rechte von Kindern geschützt wurden: Vielmehr zeigt der

historische Befund, dass sie Forderungen eines besseren Kinderschutzes höchst umstritten waren.

Anmerkungen

- 1 Für die kritischen Hinweise danke ich Johann Karl Kirchknopf, Ilse Reiter-Zatloukal und den anonymen Gutachtenden.
Vgl. dazu u. a. Matthew Waites, *The Age of Consent. Young People, Sexuality and Citizenship*, Basingstoke 2005.
- 2 Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurf des Einführungsgesetzes, Wien 1910, 235.
- 3 Zur historischen Entwicklung des Schutzalters siehe u. a. Bettina Russ, *Die strafrechtliche Behandlung sexueller Übergriffe auf Minderjährige in Österreich seit der frühen Neuzeit*, (unpublizierte Dissertation), Wien 2006; Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*, Frankfurt am Main 1999 und den Beitrag von Johann Karl Kirchknopf in diesem Band.
- 4 Für grundsätzliche Überlegungen zur historischen Kriminalitätsforschung siehe: Gerd Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, Historische Einführung, Bd. 9, Frankfurt am Main/New York 2011.
- 5 Zur Bedeutung von Gerichtsakten für die historische Untersuchung zu Verletzungen des Schutzalters siehe auch: Stephen Robertson, *Crimes against Children. Sexual Violence and Legal Culture in New York City, 1880–1960*, Chapel Hill/London 2005; Mary E. Odem, *Delinquent Daughters. Protecting and Policing Adolescent Female Sexuality in the United States, 1885–1920*, Chapel Hill/London 1995.
- 6 Vgl. dazu u. a. Franz X. Eder, *Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870–1970*, Weitra 2011; Martin J. Gössl, *Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945–2002*, Graz 2011.
- 7 Vgl. z. B.: Roman Birke/Barbara Kraml, Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion: Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971, in: *Zeitgeschichte* 43/2 (2016), 85–100, 92–93; Johann Karl Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: *Zeitgeschichte* 43/2 (2016), 68–84, 73–74.
- 8 Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen*; Brigitte Kerchner, „Sexualdiktatur“. Macht und Gewalt in Gerichtsverfahren der Weimarer Republik, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt/New York 2003, 137–163; für die USA (New York) untersuchte Stephen Robertson Strafprozesse zu sexuellen Kindesmisshandlungen bis ins Jahr 1960, Robertson, *Crimes*; während für das 20. Jahrhundert noch große Forschungslücken bestehen, liegen für die Vormoderne verschiedene Arbeiten zu gerichtlichen Verhandlungen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen vor. Vgl. u. a. William G. Naphy, „Under-Age“ Sexual Activity in Reformation Geneva, in: George Rousseau (Hg.), *Children and Sexuality. From the Greeks to the Great War*, 2. Auflage, Basingstoke 2012, 1–38; Francisca Loetz, *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt am Main/New York 2012, 88–99.
- 9 Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff, Vorbemerkung, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt am Main/New York 2009; Andrea Griesebner/Monika Mommertz, Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, 205–232.
- 10 Vgl. dazu Caroline Arni, *Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Köln u. a. 2004, 10–19; Stephen Robertson, What’s Law Got to Do with It? Legal Records and Sexual Histories, in: *Journal of the History of Sexuality* 14/1–2 (2005), 161–185.

- 11 Für die Stichjahre 1950, 1960, 1970 verzeichnet das Register insgesamt 243 Fälle von Verletzungen des Schutzalters für das Kreisgericht St. Pölten (einzelne Doppelaufführungen sind in dieser Zahl bereinigt.) Dies bedeutet, dass gut 83% dieser aufgeführten Fälle im Archiv greifbar sind. Die Gründe, weshalb die Akten bestimmter Fälle fehlen, lassen sich nicht mehr rekonstruieren.
- 12 Die zahlreichen Fälle, die quasi zufällig im Zuge von Ermittlungsprozessen aufgedeckt wurden, verweisen auf die hohe Dunkelziffer von sexuellen Kindesmisshandlungen. Wie die Forschung mehrfach hervorgehoben hat, gelangt bis heute regelmäßig nur ein Bruchteil von sexueller Gewalt an Kindern vor Gericht. Vgl. dazu u. a. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern, Wien 2007.
- 13 NÖLA (Niederösterreichisches Landesarchiv), Vr 294/60.
- 14 Die Namen der Täter bzw. Täterinnen und Opfer sind anonymisiert.
- 15 NÖLA, Vr 294/60, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Jugendschöffengericht, 21. Juni 1960. Im Urteil wurde das genaue Strafmaß – wohl aus Versehen – nicht festgehalten sondern es wurde nur ausgeführt, dass die Strafe für eine Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben werde.
- 16 NÖLA, Vr 1010/60; Vr 1971/70.
- 17 Vgl. dazu Kirchknopf in diesem Band; Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Künzel (Hg.), Unzucht, 21–61; Kerchner, Sexualdiktatur, 141–142; Russ, Behandlung.
- 18 Vgl. dazu u. a. Claudia Töngi, Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich 2004, 336–343; Tanja Hommen, „Sie hat sich nicht im Geringsten gewehrt“. Zur Kontinuität kultureller Deutungsmuster sexueller Gewalt seit dem Kaiserreich, in: Künzel (Hg.), Unzucht, 119–136, 126–127.
- 19 Siehe den Beitrag von Kirchknopf in diesem Band; ebenso Hommen, Kontinuität, 122–123.
- 20 Gustav Kaniak, Das österreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen, Sechste Auflage, Wien 1969, 263–264.
- 21 Vgl. dazu auch Sonja Matter, „She doesn’t look like a Child“. Girls and Age of Consent Regulations in Austria (1950–1970), in: The Journal for the History of Childhood and Youth 10/1 (2017), 104–122.
- 22 Siehe Kaniak, Strafgesetz, 260: „Dolus eventualis ist keineswegs schon dann auszuschließen, wenn der Täter ein Alter des Mädchens von über vierzehn Jahren erwogen hat, sondern dann anzunehmen, wenn er die sich aus dieser Erwägung zwangsläufig ergebende Möglichkeit, dass das Mädchen noch nicht vierzehn Jahre sein könnte, in Betracht gezogen und trotz dieser Möglichkeit die Tat begangen hat.“ Siehe auch Kirchknopf in diesem Band.
- 23 NÖLA, Vr 1233/70; Vr 999/70.
- 24 NÖLA, Vr 1233/70, Gendarmeriekommandoposten O., Anzeige an die Staatsanwaltschaft St. Pölten, O., 27. Juli 1970.
- 25 NÖLA, Vr 1233/70, Gendarmeriekommandoposten O., Niederschrift, 27. Juni 1970.
- 26 NÖLA, Vr 1233/70, Gendarmeriekommandoposten O., Anzeige an die Staatsanwaltschaft St. Pölten, 27. Juli 1970.
- 27 NÖLA, Vr 999/70, Gendarmeriekommandoposten S., Strafanzeige an das Bezirksgericht S., 17. Juni 1970.
- 28 NÖLA, Vr 999/70, Gendarmeriekommandoposten S., Bericht, 13. Juni 1970.
- 29 NÖLA, Vr 999/70, Gendarmeriekommandoposten S., Strafanzeige an das Bezirksgericht S., 17. Juni 1970 .
- 30 Ebd.
- 31 NÖLA, Vr 1233/70, Zeugenvernehmung, Kreisgericht St. Pölten, 7. September 1970.
- 32 NÖLA, Vr 1233/70, Gendarmeriekommandoposten O., Niederschrift, 27. Juni 1970; Gendarmeriekommandoposten O., Niederschrift, 28. Juni 1970.
- 33 Die unmündigen Opfer wurden mit den Angeklagten direkt konfrontiert: In den Hauptverhandlungen hatten die Angeklagten die Möglichkeit, die Aussagen der Opfer in deren Anwesenheit zu hinterfragen. NÖLA, Vr 999/70, Hauptverhandlung, Kreisgericht St. Pölten, 21. Dezember 1970. Zu den Kritikerinnen dieser Praxis gehörte u. a. Elisabeth Müller-Luckmann, deutsche Psychologin, Sexualwissenschaftlerin und Gerichtsgutachterin, die kindergerechte Prozessbedingungen verlangte, Elisabeth Müller-Luckmann, Über die Wahrhaftigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen in der Hauptverhandlung, in: Franz Günther von Stockert (Hg.), Das sexuell gefährdete Kind. Vorträge gehalten

- auf dem 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 25. bis 27. Mai in Karlsruhe. 1. Teil, Stuttgart 1965, 100–108.
- 34 NÖLA, Vr 1233/70, Hauptverhandlung des Kreisgerichts St. Pölten, 9. November 1970.
- 35 NÖLA, Vr 1233/70, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Schöffengericht, 9. November 1970.
- 36 NÖLA, Vr 999/70, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Schöffengericht, 21. Dezember 1970.
- 37 NÖLA, Vr 999/70, Gendarmeriekommandoposten S., Bericht, 13. Juni 1970; NÖLA, Vr 1233/70, Hauptverhandlung des Kreisgerichts St. Pölten, 9. November 1970.
- 38 Vgl. dazu auch: Stephen Robertson, Age of Consent Law and Making of Modern Childhood in New York City, 1886–1921, in: *Journal of Social History* 35/4 (2002), 781–798.
- 39 Gleichzeitig bestätigen die Fälle Vorstellungen von ‚idealtypischen Vergewaltigern‘: Die Fremden im Wald, die ihnen unbekannte Frauen angreifen. Siehe auch Maren Lorenz, „[...] da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann [...]“: Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Künzel (Hg.), *Unzucht*, 63–88.
- 40 Vgl. auch Matter, *Child*.
- 41 Vgl. dazu auch Kirchknopf in diesem Band. Wegleitend im Weiteren Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Sabine Hark (Hg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie*, Opladen 2001, [i. O. 1976], 162–185.
- 42 Entscheidung vom 13.10.1893, Z 8599 (Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des kk Obersten Gerichts- und Cassationshofes Wien, 1896, Vierzehnter Band, Entscheidung Nr. 1669, 38 f.), *Russ*, Behandlung, 106.
- 43 Vgl. dazu u. a. Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurf des Einführungsgesetzes, Wien 1910, 231.
- 44 Vgl. im Weiteren, Kirchknopf, *Verfolgung*, 73–74; Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualität* 13 (2011), 40–87.
- 45 Entscheidung vom 26. August 1946, 3Os 133/46, in: *Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten*, XIX. Band, Jahrgang 1946, 1947, 1949, Wien 1950 Entscheidung Nr. 13, 21–23.
- 46 Entscheidung vom 28.11.1958, 8 Os 77/58, in: *Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten*, XXIX. Band, Jahrgang 1958, Wien 1960, Entscheidung Nr. 80, 252–257.
- 47 NÖLA, Vr 1367/70; Vr 1411/70. Bezeichnender Weise stand in beiden Fällen aber außer Frage, dass sich die Frauen der „Unzucht wider die Natur“ schuldig gemacht haben könnten.
- 48 NÖLA, Vr 52/50, Strafanzeige, Gendarmeriekommandoposten St. V. an das Bezirksgericht H, 4. Jänner 1950.
- 49 NÖLA, Vr 52/50, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten, 15. März 1950.
- 50 NÖLA, Vr 1299/60, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Schöffengericht, 11. Jänner 1961.
- 51 NÖLA, Vr 411/60, Strafanzeige, Gendarmeriekommandoposten N. an das Bezirksgericht N., 15. März 1960; Gendarmeriekommandoposten N., Gedächtnisprotokoll, 14. März 1960.
- 52 NÖLA, Vr 411/60, Gedächtnisprotokoll, 14. März 1960.
- 53 NÖLA, Vr 411/60, Gedächtnisprotokoll, 14. März 1960.
- 54 NÖLA, Vr 411/60, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Schöffengericht, 20. Mai 1960 (Hervorhebung im Original).
- 55 NÖLA, Vr 411/60, Leitung Volksschule N. an das Kreisgericht St. Pölten, 23. April 1960.
- 56 Vgl. z. B., NÖLA, Vr 411/60, Bezirkshauptmannschaft S., Fragebogen, 2. Mai 1960.
- 57 Vgl. dazu beispielsweise, NÖLA, Vr 648/60, Vr 940/60, Vr 1602/60.
- 58 Vgl. dazu auch Mary E. Odem, *Statutory Rape Prosecutions in California*, in: Heidi Morrison, *The Global History of Childhood Reader*, London/New York 2012, 451–463, 452; siehe weiters, Tamara Myers, *Caught. Montreal’s Modern Girls and the Law, 1869–1945*, Toronto u. a. 2006, 13; wie auch Kirchknopf in diesem Band.
- 59 Vgl. dazu u. a. NÖLA, Vr 1484/60, Vr 172/70.
- 60 Vgl. dazu Johanna Sköld/Shurlee Swain, *Apologies and the Legacy of Abuse of Children in „Care“*. International Perspectives, Basingstoke 2015; Reinhard Sieder/Andrea Smioski, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien 1950er bis 1980er Jahre*, Innsbruck/Wien/Bozen

- 2012; Anna Bergmann, Genealogien von Gewaltstrukturen in Kinderheimen, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichte 25/1+2 (2004), 82–116; Elisabeth Malleier, „Kinderschutz“ und „Kinderrettung“. Die Gründung von freiwilligen Vereinen zum Schutz misshandelter Kinder im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Innsbruck u. a. 2014.
- 61 Vgl. dazu auch Sieder/Smioski, *Kindheit*, 52–56.
- 62 NÖLA, Vr 1994/70.
- 63 NÖLA, Vr 1994/70, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten, als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren, 23. September 1971. Der Richter maß der angeblichen „vollen Berauschung“ des Angeklagten großes Gewicht bei: „Er hat hiedurch das Vergehen der selbstverschuldeten vollen Berauschung nach §532 (§§129 und 8, §132 III und 8) StG begangen.“ Demnach war er, als er das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ (§129) und der „Verführung zur Unzucht“ (§132 III) beging, nicht mehr zurechnungsfähig, zudem schien es – zumindest teilweise – nur beim Versuch geblieben zu sein.
- 64 Vgl. dazu auch Louise Jackson, *Childhood and Youth*, in: H.G. Cocks/Matt Houlbrooks (Hg.), *The Modern History of Sexuality*, London 2006, 231–255, 242.
- 65 Kaniak, *Strafgesetz*, 263–264. Wegleitend für diese Interpretation war das Erkenntnis des OGH aus dem Jahre 1948; vgl. dazu Kirchknopf in diesem Band.
- 66 NÖLA, 864/70, Gendarmeriepostenkommando S., Gedächtnisprotokoll, 8. Juni 1960.
- 67 Ebd.
- 68 NÖLA, 864/70, Urteil des Kreisgerichts St. Pölten als Schöffengericht, 12. September 1960.
- 69 NÖLA, 864/70, Gendarmeriekommandoposten S., Gedächtnisprotokoll, 8. Juni 1960.
- 70 NÖLA, 864/70, Gendarmeriekommandoposten S., Gedächtnisprotokoll, 8. Juni 1960, angeführt unter „Anmerkung“.
- 71 NÖLA, 864/70, Gendarmeriekommandoposten S., Gedächtnisprotokoll, 8. Juni 1960.
- 72 Sigmund Freud, *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, 2. Auflage, Hamburg 2015, (Original 1905), 53–90.
- 73 NÖLA, 436/60, ständ. Beeid. Sachverständiger für gerichtl. Psychiatrie, St. Pölten, Gutachten, 12. September 1960.
- 74 NÖLA, 436/60, ständ. Beeid. Sachverständiger für gerichtl. Psychiatrie, St. Pölten, Gutachten, 12. September 1960.
- 75 Volkmar Sigusch, *Das Kind begehrt, aber nicht den Erwachsenen*, in: *Der Freitag*, 7.4.2010.
- 76 Vgl. dazu Gunter Schmidt, *Kindersexualität. Konturen eines dunklen Kontinents*, in: Ilka Quindeau/Micha Brumlik (Hg.), *Kindliche Sexualität*, Weinheim/Basel 2012, 60–70, 62.
- 77 Ebd., 64; siehe dazu auch Ilka Quindeau, *Die infantile Sexualität*, in: Quindeau/Brumlik (Hg.), *Sexualität*, 24–44, 28.
- 78 Jens Elberfeld, *Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs „kindlicher Sexualität“ (Bundesrepublik Deutschland 1960–1990)*, in: Peter-Paul Bänzinger u. a. (Hg.), *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*, Bielefeld 2015, 247–283, 254.
- 79 NÖLA, 835/60, ständ. Beeid. Sachverständiger für gerichtl. Psychiatrie, St. Pölten, Gutachten, 6. September 1960.
- 80 NÖLA, 864/70, Zeugenvernehmung, Bezirks-Gericht H., 1. Juli 1960.
- 81 Diese Haltung eines – grundsätzlich als wenig progressiv zu bezeichnenden Gerichtes – verdeutlicht, wie problematisch das Erkenntnis des OGH von 1958 war. Nur 13 Jahre vor der Aufhebung des Totalverbots homosexueller Handlungen, als die Debatten um Abschaffung von §129 Ib bereits im Gange waren, verlangte er eine strikte Subsumption von sexuellen Kindesmisshandlungen im gleichgeschlechtlichen Kontext unter das Delikt der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“ – was nicht nur den Kinderschutz massiv schwächte, sondern auch eine Verschärfung der Stigmatisierung von Homosexualität implizierte.
- 82 Egmont Foregger/Eugen Serini, *Strafgesetzbuch (StGB) samt den wichtigsten Nebengesetzen*, Wien 1975, 280. Allerdings setzte das StGB 1975 das Strafmaß bei sexueller Kindesmisshandlung gegenüber dem StG 1852 erheblich herab. Vgl. dazu §§206 und 207 StGB 1975.
- 83 Ebd., 281. Gleichzeitig verankerte das revidierte Strafrecht ein höheres Schutzalter für homosexuelle, männliche Beziehungen. §209 StGB 1975 bestrafte „eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt,“ mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.